

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/9 4Ob91/90, 7Ob112/00x, 3Ob92/00a, 1Ob44/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1990

Norm

ZPO §233

Rechtssatz

Da eine parallele Prozessführung in verschiedenen Staaten neben der faktischen Schwierigkeit der Kenntnisnahme von einem ausländischen Parallelprozess ebenfalls auch noch das weit schwerer wiegende Problem aufwirft, dass die Sperrwirkung eines ausländischen Verfahrens im Inland nur dann eintreten und die selbständige Rechtsverfolgung im Inland hindern soll, wenn der ausländische Prozess im allgemeinen und im konkreten Fall einen dem inländischen Prozess gleichwertigen Rechtsschutz und gleichwertige Rechtsgarantien gewährt, hat die Verschiedenheit der materiellen und prozessualen Rechtsordnungen bis heute - ausgenommen im Bereich des Schiedsgerichtswesens - eine umfassende internationale Regelung dieses Problems gehindert. Da auch die ZPO keine Lösung enthält, hängt es primär von zwischenstaatlichen Verträgen ab, ob ein vor einem ausländischen Gericht bereits anhängiges Verfahren zwischen denselben Parteien über einen identischen Streitgegenstand das Prozesshindernis der Streitanhängigkeit im Inland bewirkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/90

Entscheidungstext OGH 09.10.1990 4 Ob 91/90

Veröff: GRURInt 1991,384 = JBI 1991,800

- 7 Ob 112/00x

Entscheidungstext OGH 14.06.2000 7 Ob 112/00x

Vgl auch; Beisatz: Hier: Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, BGBI 1962/125. (T1)

- 3 Ob 92/00a

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 92/00a

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 44/11v

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 44/11v

Auch; Beisatz: Hier: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil? und Handelssachen, BGBI 1960/105. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0039230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at